

17 O 102/23



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-3:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 04.04.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10.273,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz von den Beklagten zu 1.) und 2.) als Gesamtschuldner seit 26.04.2024 und mit der Beklagten zu 3.) als Gesamtschuldner seit dem 27.04.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an die Klägerin weitere 241,33 EUR als nicht anrechenbare Kosten der vorgerichtlichen Interessenwahrnehmung der Burkard Rechtsanwälte nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz von den Beklagten zu 1.) und 2.) als Gesamtschuldner seit 26.04.2024 und mit der Beklagten zu 3.) als Gesamtschuldner seit dem 27.04.2024 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist Eigentümerin und Halterin eines [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Sie nimmt den Beklagten zu 1.) als Fahrer, die Beklagte zu 2.) als Halterin und die Beklagte zu 3.) als Pflicht-Haftpflichtversicherer des Reisebusses, mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf Schadensersatz in Anspruch wegen eines Verkehrsunfalls, der sich nach Behauptung der Klägerin am [REDACTED] gegen [REDACTED] ereignet haben soll.

Zu dem Zeitpunkt parkte das Fahrzeug der Klägerin am rechten Straßenrand der [REDACTED] hinter der Einmündung der Straße [REDACTED]. Der vom Beklagten zu 1.) gesteuerte rotlackierte Reisebus fuhr auf der [REDACTED] an dem klägerischen Fahrzeug in Fahrtrichtung [REDACTED] vorbei; wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob es hierdurch zu einer Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs gekommen ist.

Am [REDACTED] meldete sich die Zeugin [REDACTED] telefonisch im Verkehrskommissariat des Polizeipräsidiums Bonn und übersandte im Nachgang folgende E-Mail an das Polizeipräsidium:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED], Wie soeben telefonisch besprochen sende ich Ihnen die Fotos von dem beobachteten Unfall zu. Er ereignete sich am [REDACTED] um ca. [REDACTED] Uhr in der [REDACTED]. Der weiße PKW hatte deutliche Schrammen am hinteren Kotflügel. Der Bus setzte nach dem Unfall zurück, rangierte neu und fuhr dann weiter Richtung [REDACTED], wo er dann am Parkplatz parkte. Es gab einige Zeugen und auch andere Personen, die den Vorfall fotografiert hatten. [...]“

PHK [REDACTED] fertigte über das Telefonat folgenden Vermerk: *„Frau [REDACTED] teilte telefonisch Unterzeichner am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr mit, dass sie beobachtet hat, wie ein Bus einen geparkten PKW am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr touchiert hat, danach etwas zurückgesetzt ist und die Fahrt weiter in Richtung [REDACTED] fortgesetzt hat. Frau [REDACTED] hat Bilder vom Unfallgeschehen gefertigt und Unterzeichner per Mail zukommen lassen. In der Nachricht gab Frau [REDACTED] an, dass an dem geparkten Pkw deutliche Schrammen erkennbar waren. Das Kennzeichen des Busses lautet [REDACTED]. Auf den Bildern kann man nur das Fragmentkennzeichen des UB 02 erkennen. Eine Recherche in VIVA ergab, dass möglicher Weise der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] als UB 02 in Frage kommen könnte. Ein Einsatzmittel der PW Meckenheim wurde zwecks Ermittlung an die Halteranschrift des vermutlichen UB 02 mit der Bitte um Spurensicherung und einer Zuarbeit entsandt. Der Schaden am UB 02 müsste sich im hinteren linken Bereich befinden. Roter Fremdlack müsste als Anhaftung vorhanden sein. [...]“*

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verkehrsunfallanzeige nebst E-Mail und Fotos (Bl. 2a ff der Strafakte) Bezug genommen.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug in der Folgezeit durch den Kfz-Sachverständigen [REDACTED] begutachten. Dieser erstellte am [REDACTED] ein Sachverständigengutachten mit u.a. folgenden Feststellungen:

Schadenbeschreibung

Der Stoßfänger hinten seitlich ist im Bereich des Radlaufes flächig verkratzt und verschürft.

Es sind deutliche Materialabtragungen erkennbar.

Das Seitenwandkniestück vor dem Hinterrad und der Seitenwandradlauf sind flächig verkratzt und stark deformiert. Die Beschädigung ist derart intensiv, dass sich das Radhaus außen im Radlaufbereich abzeichnet und eingedrückt bzw. verformt ist.

Die Fondtür links ist im hinteren Bereich flächig verkratzt, deformiert und die hintere Türfalz zeichnet sich ab.

Des Weiteren sind die Zier- und Anbauteile im Schadenbereich beschädigt.

Die statischen Schadenhöhenlagen (Kontaktsuren) befinden sich zwischen ca. 55 cm und ca. 80 cm. Die Verformung erstreckt sich bis zu einer statischen Höhenlage von ca. 85 cm.

Der Sachverständige machte in seinem Gutachten konkrete Angaben zur erforderlichen Instandsetzung und dem Reparaturweg. Die Reparaturdauer bemaß er mit voraussichtlich 8 – 9 Arbeitstagen unter der Annahme, dass die Instandsetzung des Fahrzeuges zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werde. Den nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert bezifferte der Gutachter mit 1.250,- EUR netto. Die Reparaturkosten kalkulierte er mit 14.998,46 EUR brutto (= 12.603,75 EUR netto).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten vom [REDACTED] (Anlage K 13) verwiesen.

Der Gutachter [REDACTED] berechnete der Klägerin für das Gutachten ein Honorar in Höhe von 1.625,78 EUR. Insofern wird auf die Anlage K14 Bezug genommen.

Die Beklagte zu 3.) ließ zu dem Privatgutachten [REDACTED] unter dem [REDACTED] einen Prüfbericht von „ControlExpert“ erstellen. Hierzu nahm der Gutachter Held am [REDACTED] Stellung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K12 verwiesen. Für die Stellungnahme berechnete der Sachverständige der Klägerin einen Betrag in Höhe von 183,14 EUR.

Die Klägerin brachte ihr Fahrzeug am [REDACTED] in die Werkstatt der Firma [REDACTED] (nachfolgend: [REDACTED]) mit dem Auftrag dies gemäß dem Gutachten [REDACTED] zu reparieren. Sie erhielt das Fahrzeug am [REDACTED] repariert zurück. In der Zeit nutzte sie einen Mietwagen. Für die Mietzeit stellte das

■■■■■■■■■■ der Klägerin einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.967,95 EUR in Rechnung. Die Reparaturkosten berechnete es mit insgesamt 15.266,70 EUR brutto. Insofern wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die Mietwagenrechnungen Anlage K7 und K8 sowie auf die Reparaturkostenrechnung - Anlage K6 nebst Reparaturablaufplan (Anlage K5) Bezug genommen.

Die Klägerin meldete durch ihren Prozessbevollmächtigten gegenüber den Beklagten einen Gesamtschaden in Höhe von 21.318,57 EUR an. In der Folgezeit regulierten die Beklagten den Schaden in Höhe von 11.045,36 EUR unter Vorbehalt und verweigerten die weitere Regulierung unter Verweis auf die nicht abgeschlossenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Insofern wird auf die Abrechnungen vom ■■■■■■■■■■ (Anlage K4) und vom ■■■■■■■■■■ (Anlage K10) Bezug genommen. Im einzelnen sind danach folgende von der Klägerin geltend gemachte Schadenspositionen gezahlt bzw. offen:

	Gezahlt	Offen
Reparaturkosten	8.370,36 EUR	6.896,34 EUR
Wertminderung	1.250,00 EUR	-
Sachverständigenhonorar	1.400,00 EUR	225,78 EUR
Stellungnahme	-	183,14 EUR
Mietwagenkosten	-	2.967,95 EUR
Auslagenpauschale	25,00 EUR	-

Ein gegen den Beklagten zu 1.) eingeleitetes Strafverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Bonn vom ■■■■■■■■■■ gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus:

„[...] Der Beschuldigte bestreitet, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben.

Beweismittel, die eine bedenkenfreie Überführung ermöglichen könnten, liegen nicht vor.

Im Hinblick auf Art und Umstände des Unfalls sowie Art und Umfang der Schäden kann nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte den Unfall bemerkt haben muss.

Bei einer polizeilichen Inaugenscheinnahme des vermeintlich unfallverursachenden Busses konnten keine korrespondierenden Unfallspuren / Schäden festgestellt werden. [...]"

Insofern wird wegen der Einzelheiten auf die Verfügung Bl. 177 ff der Strafakte sowie auf den Aktenvermerk des PHK ■■■■■■■■■■ vom ■■■■■■■■■■ über die

Inaugenscheinnahme des Busses der Beklagten am [REDACTED] nebst Lichtbildern (Bl. 31 ff der Strafakte) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht die Beklagten seien verpflichtet ihren Schaden in Höhe von 21.318,57 EUR vollumfänglich zu ersetzen. Hierzu behauptet sie, ihr Fahrzeug sei am Unfalltag ordnungsgemäß abgeparkt und zu dem Zeitpunkt unbeschädigt gewesen. Der Beklagte zu 1.) habe bei der Vorbeifahrt mit dem Bus ihren PKW seitlich touchiert, habe dann zurückgesetzt, rangiert und schließlich die Fahrt fortgesetzt. Dies Unfallgeschehen sei von der unabhängigen Zeugin [REDACTED] beobachtet worden. Aufgrund der seitlichen Kollision des Busses mit ihrem Fahrzeug seien die im Gutachten [REDACTED] im einzelnen aufgeführten Schäden an ihrem Fahrzeug entstanden. Alle im Gutachten [REDACTED] sowie in der Reparaturkostenrechnung des [REDACTED] aufgeführten Arbeiten seien zur Beseitigung der Unfallschäden erforderlich. Die von den Beklagten vorgenommenen Kürzungen der Reparaturkosten seien unberechtigt. Die Klägerin meint, die Beklagten seien im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH zum sog. Werkstattisiko, welches vom Schädiger zu tragen sei, verpflichtet, die Reparaturkosten des [REDACTED] vollumfänglich zu erstatten. Sie, die Klägerin, habe keinerlei Möglichkeit des Eingriffs auf das Reparaturgeschehen. Zudem habe sie alles ihr Mögliche getan. Sie habe ein Sachverständigengutachten eingeholt und auf Basis dieser Prognose den Reparaturauftrag erteilt. Sie habe der Fachkunde der von ihr beauftragten Fachwerkstatt vertrauen dürfen. Zudem sei zu beachten, dass die Rechnung der Reparaturwerkstatt nicht erheblich von der Prognose des Sachverständigen [REDACTED] abweiche.

Vorsorglich hat die Klägerin einen etwaigen Anspruch gegen die Werkstatt wegen Überzahlung, nicht sach- und fachgerechter Reparatur (mit Ausnahme originärer Nacherfüllungsansprüche) und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen, wie er von der Beklagten letztlich behauptet wird, aus dem Reparaturvertrag an die Beklagte abgetreten bezüglich des Auftrages Firma [REDACTED]
[REDACTED]

Die Klägerin behauptet die Anmietung eines Mietwagens für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] sei erforderlich gewesen, da sich die Reparatur des Fahrzeugs in der Werkstatt aufgrund hoher Coronakrankenstände in der dortigen Belegschaft

erheblich verzögert habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10.273,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 241,33 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als nicht anrechenbare Kosten der vorgerichtlichen Interessenwahrnehmung der Burkard Rechtsanwälte zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten eine Haftung dem Grunde und der Höhe nach. Sie behaupten die Schäden am klägerischen Fahrzeug resultierten nicht aus einer Kollision mit dem Bus. So passten bereits die fotografisch dokumentierten weiß-schwarzen Beschädigungen am klägerischen Fahrzeug nicht zu dem roten Bus. Es gäbe auch an dem Bus keine Beschädigungen, die höhenmäßig mit den Schäden am klägerischen Fahrzeug korrespondieren würden. Insofern verweisen die Beklagten auf den polizeilichen Aktenvermerk vom [REDACTED] nebst Fotos vom Besichtigungstermin am [REDACTED]. Es seien insbesondere vor der Besichtigung vom [REDACTED] keine Spuren an dem Bus beseitigt oder durch Waschvorgänge oder Wetterverhältnisse verloren gegangen. Die Beklagten sind der Ansicht, die Klägerin könne sich bezüglich der Schadenshöhe auch nicht auf das sog. Werkstatttrisiko berufen. Die Klägerin habe auf Grund der Übersendung des Prüfberichts der ControlExpert GmbH durch die Beklagte zu 3) hinreichend Kenntnisse darüber gehabt, dass Positionen, welche in dem Sachverständigengutachten und in der nunmehr von ihr überreichten Reparaturkostenrechnung aufgeführt werden, nicht geschuldet seien. Darüberhinaus treffe sie hinsichtlich der von ihr gewählten Reparaturwerkstatt ein Auswahlverschulden. Durch den Prüfbericht der ControlExpert GmbH sei der Klägerin bekannt gewesen, dass die Reparaturarbeiten in dem Autohaus Nolden GmbH & Co. KG, einer zertifizierten Fachwerkstatt, für

2.526,60 EUR netto günstiger hätten durchgeführt werden können. Sachverständigenkosten stünden der Klägerin nicht zu, da sich aus dem Bericht der ControlExpert die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens [REDACTED] ergebe. Ein Anspruch auf Mietwagenkosten scheitere daran, dass jeglicher Vortrag der Klägerin dazu fehle, dass sie sich bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren und das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen habe leiten lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin und den Beklagten zu 1.) im Termin vom [REDACTED] persönlich angehört sowie die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] zu dem Geschehen vom [REDACTED] vernommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 604 ff d.A.) verwiesen.

Ferner hat das Gericht ein schriftliches Sachverständigengutachten des Sachverständigen [REDACTED] eingeholt. Insofern wird wegen der weiteren Einzelheiten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf den Beweisbeschluss vom [REDACTED] (Bl. 624 d.A.) und das Gutachten des Sachverständigen vom [REDACTED] Bl. 698 ff d.A.) Bezug genommen.

Die Akten StA Bonn [REDACTED] sind beigezogen worden.

Die Klage ist den Beklagten zu 1.) und 2.) am [REDACTED] und der Beklagten zu 3.) am 26.4.2024 zugestellt worden.

Das Gericht hat mit Beschluss vom [REDACTED] beschlossen, dass im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis [REDACTED] entschieden wird, § 128 II ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

A) Die Klägerin kann von den Beklagten als Gesamtschuldnern gemäß §§ 7 I, 17, 18 I StVG iVm §§ 115 I VVG, 1 PflVG den geltend gemachten Schadensersatz verlangen.

I.) Die Beklagte zu 2.) haftet der Klägerin gemäß § 7 I StVG.

1.)

a) Die Klägerin ist Eigentümerin des am [REDACTED] durch den Bus der Beklagten zu 2.) beschädigten Pkw [REDACTED]. Der von Klägerseite geltend gemachte Schaden ist bei dem Betrieb des Busses entstanden, dessen Halterin die Beklagte zu 2.) ist. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es am [REDACTED] gegen 14:00 h auf der [REDACTED] in [REDACTED] zu einer Streifkollision zwischen dem Bus der Beklagten und dem am rechten Straßenrand parkenden klägerischen Pkw gekommen ist, der zu den von Klägerseite behaupteten Schäden geführt hat.

Die Klägerin ist nach Maßgabe des § 286 ZPO darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass die von ihr geltend gemachten Schäden aus einem Unfall zwischen dem Beklagtenfahrzeug und ihrem Pkw herrühren. Behauptet der Anspruchsteller, sein parkendes Fahrzeug sei in seiner Abwesenheit beschädigt worden, so greift für die gemäß § 286 I ZPO erforderliche Überzeugungsbildung hinsichtlich des von Beklagtenseite bestrittenen Lebenssachverhalts der Haftungsklage keine beweisrechtliche Privilegierung ein (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 593). Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Die hierfür notwendige Überzeugung des Tatrichters erfordert eine persönliche Gewissheit, welche den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Dabei ist jedoch nicht ein medizinisch-naturwissenschaftlicher Nachweis und nicht eine mathematische, jede Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ausschließende, von niemandem anzweifelbare Gewissheit im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern ausreichend ist vielmehr ein Grad von Gewissheit, der Zweifeln eines besonnenen, gewissenhaften und lebenserfahrenen Beurteilers Schweigen gebietet. Zweifel, die sich auf lediglich theoretische Möglichkeiten gründen, für die tatsächliche Anhaltspunkte nicht bestehen, sind hierbei nicht von Bedeutung (vgl. BGH NJW 2008, 2846 ff; Zöller-Greger, ZPO, 33.Aufl., § 286 Rz. 17 ff, jeweils m.w.N.).

Ausgehend von diesem Beweismaßstab hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht.

Das Gericht stützt sich insofern auf eine zusammenfassende Würdigung der Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen [REDACTED] und der Aussage der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED].

Der dem Gericht als zuverlässig, gründlich arbeitender und erfahrener Sachverständige bekannte [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom [REDACTED] für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass es mehrere belastbare Hinweise gibt, aufgrund derer plausibel darstellbar ist, dass es zwischen den streitgegenständlichen Fahrzeugen zu einer Berührung gekommen ist, bei der der im Privatgutachten [REDACTED] dokumentierte Schaden am klägerischen Fahrzeug entstanden ist. Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist es unter Berücksichtigung der Aussage der Zeugin [REDACTED], sowie des seitens der unfallaufnehmenden Beamten zeitnah nach dem Unfall gesicherten Materialantrags am Klägerfahrzeug, als auch des großflächig homogen ausgeprägten Schadenbilds am Klägerfahrzeug und der geometrischen Verhältnisse an der Unfallörtlichkeit, als auch den Erkenntnissen aus einem mit dem hier vorliegenden vergleichbaren Verkehrsunfall, aus technischer Sicht plausibel möglich, dass das Beklagtenfahrzeug spitzwinklig gegen das Klägerfahrzeug gestoßen ist und dabei den gesamten von der Klägerin geltend gemachte Schaden verursacht hat.

Zwar hat der Sachverständige auch ausgeführt, dass aufgrund der Tatsache, dass mangels eines individuellen wechselseitig sicher zuzuordnenden Schadenumfangs an beiden Fahrzeugen eine objektiv belastbare Aussage zur Schadensverursachung durch das Beklagtenfahrzeug nicht möglich ist. Auch war dem Sachverständige keine Rekonstruktion einer sicheren relativen Anstoßkonstellation möglich mit der Folge, dass er keine technisch sichere Aussage dazu treffen konnte, ob sämtliche im Gutachten [REDACTED] aufgeführten Schäden aus einer Kollision mit dem Beklagtenfahrzeug herrühren.

Indes werden soweit danach noch in technischer Hinsicht theoretische Zweifel verbleiben, diese zur vollen Überzeugung des Gerichts durch die Zusammenschau mit den Zeugenaussagen und der Würdigung der sonstigen Gesamtumstände entkräftet.

Insbesondere steht der Überzeugungsbildung des Gerichts vorliegend nicht entgegen, dass am Beklagtenfahrzeug keine individuell zu zuordnenden Spuren einer Kollision mit dem Klägerfahrzeug aufgefunden wurden. Denn das Beklagtenfahrzeug ist erstmals am [REDACTED] von der Polizei auf Spuren untersucht

worden (vgl. Aktenvermerk Bl. 31 ff der Strafakte nebst Fotos). Insofern hat der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten für das Gericht, u.a. anhand seiner Erkenntnisse aus einem vergleichbaren Schadensfall, nachvollziehbar dargelegt, dass das Nichtauffinden von Spuren sich dadurch plausibel erklären lässt, dass am Beklagtenfahrzeug vorhandene Spuren oberflächlicher Natur gewesen sein müssen und durch zwischenzeitliche Waschvorgänge oder witterungsbedingt entfernt worden sein können.

Ferner hat der Sachverständige überzeugend dargelegt, dass sich das Schadensbild am klägerischen Fahrzeug nicht durch einen Kontakt mit einem anderen Pkw und auch nicht durch einen Mauerkontakt o.ä. in Einklang bringen lässt, sondern es sich um einen entsprechend größeren Kontaktpartner mit einer in etwa planen und größeren Kontaktfläche handeln muss.

Dieser Kontaktpartner müsste zudem – so wie der Bus der Beklagten - in der Lage gewesen sein, rote Materialanhaftungen am klägerischen Pkw sowie dunkle fadenartige Spuren zu hinterlassen, wie sie von der Polizei mit den Spurensicherungsfolien zeitnah nach dem Unfall am klägerischen Pkw im Schadensbereich gesichert wurden. Insofern ist es nach Auffassung des Gerichts bereits äußerst unwahrscheinlich, dass das klägerische Fahrzeug zufällig in dem Zeitraum mit einem ebenfalls roten, größeren Kontaktpartner in einem vergleichbaren Anstoßwinkel kollidiert ist. Jedenfalls ist eine solche etwaige theoretisch denkbare Alternativverursachung nach Ansicht des Gerichts mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Vielmehr steht unter Berücksichtigung der Aussage der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der rote Reisebus der Beklagten der „größere Kontaktpartner“ war, der mit dem klägerischen Fahrzeug am [REDACTED] kollidiert ist. Die Zeugin [REDACTED] die am Unfalltag in einem VW Bus hinter dem Beklagtenfahrzeug auf der Rennenbergstraße hergefahren ist, hat für das Gericht sehr plastisch und uneingeschränkt glaubhaft geschildert, wie ein großer Aufschrei durch ihr Fahrzeug ging als der Bus an dem klägerischen Pkw vorbeifuhr. Die auf dem Beifahrersitz neben ihr sitzenden Mädchen, u.a. die Zeugin [REDACTED] die ein gutes Sichtfeld auf den Bus und das klägerische Fahrzeug hatten, hatten nach Aussage der Zeugin gesehen wie das klägerische Fahrzeug wackelte und haben ihre Beobachtung mit den Worten „Boah, das weiße Auto hat voll gewackelt“ geschildert. Die Zeugin [REDACTED] hat zwar selbst nicht gesehen, wie das Beklagtenfahrzeug das klägerische Fahrzeug berührte, sie hat aber das Fahrverhalten des Busses aus eigener Wahrnehmung geschildert und bekundet, dass es sich bei dem Fahrmanöver des Busses um eine sehr knappe Nummer handelte, der Bus nach links auf den

Bürgersteig ausweichen wollte und immer wieder zurückgesetzt und rangiert hat um an dem klägerischen Pkw vorbei zu kommen. Das Geschehen war für die Zeugin damals von solcher Relevanz, dass die Zeugin die von den Mitinsassen geschilderte Kollision zum Anlass genommen hat, um Fotos von der Situation zu fertigen auf denen der Bus der Beklagten noch unmittelbar neben dem Pkw der Klägerin zu sehen ist (vgl. Verkehrsunfallanzeige Bl. 2a ff der Strafakte). Als die Zeugin dann später an dem klägerischen Pkw vorbeifuhr, hat sie nach ihrer Bekundung selbst Kratzspuren am Klägerfahrzeug im streitgegenständlichen hinteren linken Bereich gesehen.

Ihre Beobachtungen hat sie sodann am nächsten Tag telefonisch und per E-Mail im Verkehrskommissariat des Polizeipräsidiums Bonn gemeldet. Die Zeugin ist uneingeschränkt glaubwürdig und ihre Aussage ist uneingeschränkt glaubhaft. Ihre damaligen Angaben vom [REDACTED] die in der Verkehrsunfallanzeige festgehalten sind (vgl. Bl. 2a ff der Strafakte), decken sich mit den Bekundungen der Zeugin in ihrer Vernehmung vom [REDACTED]. Die Zeugin hatte für das Gericht erkennbar in ihrer Vernehmung das damalige Geschehen noch immer sehr plastisch vor Augen. Sie hat jedoch in ihrer differenzierten Aussage auch deutlich gemacht, wenn sie Dinge nicht mehr genau in Erinnerung hatte, bzw. inwiefern es sich um bloße Vermutungen handelt.

Die Schilderung der Zeugin [REDACTED] steht zudem in vollem Einklang mit den Bekundungen der Zeugin [REDACTED], die als Beifahrerin auf dem Vordersitz im VW Bus der Zeugin [REDACTED] das Geschehen beobachtet hat. Auch die Zeugin [REDACTED] ist uneingeschränkt glaubwürdig und ihre Aussage glaubhaft. Wie der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten fotografisch dokumentiert hat, hatte die Zeugin von ihrer Perspektive eine gute Sicht auf die streitgegenständlichen Fahrzeuge. Die Zeugin hatte in ihrer Vernehmung ebenfalls das damalige Geschehen noch sehr plastisch vor Augen und hat für das Gericht anschaulich und nachvollziehbar geschildert, wie sie aus ihrer Beifahrerposition sehen konnte, dass das weiße Fahrzeug Richtung Fahrerseite gewackelt habe und alle im VW Bus geschockt und irritiert von dem gewesen seien was da passiert sei; insbesondere von dem Umstand, dass der Bus nach der Kollision einfach nur zurückgesetzt habe und weitergefahren sei ohne sich weiter zu kümmern und den Unfall zu melden. Auch die Zeugin [REDACTED] hat nach ihrer Bekundung bei der späteren Vorbeifahrt an dem klägerischen Pkw Schäden im streitgegenständlichen hinteren linken Bereich wahrgenommen.

b) Ein Haftungsausschluss gemäß § 7 II StVG ist für die Beklagte nicht gegeben.

2.) Vorliegend steht der Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100 % zu. Es ist keine Haftungsquote zu ihren Lasten wegen einer Mitverantwortung an dem Unfall gemäß § 17 I, II StVG vorzunehmen. Zwar haftet der Klägerin als Halterin des an dem Unfall beteiligten VW Passat grundsätzlich ihrerseits der Beklagten nach § 7 I StVG. Dem steht nicht entgegen, dass das Klägerfahrzeug an der rechten Fahrbahnseite der [REDACTED] geparkt war. Nach dem sog. verkehrstechnischen Betriebsbegriff ist ein Fahrzeug solange „beim Betrieb“ wie es aufgrund der Zweckbestimmung des Fahrers am Verkehr teilnimmt. Das ist auch beim Parken auf der Fahrbahn der Fall (vgl. i.e. zur Fortdauer des Betriebs bei parkenden Fahrzeugen: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. § 7 Rz. 8 m.w.N.). Indes ist – selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass die Haftung der Klägerin nicht bereits gemäß § 17 III StVG ausgeschlossen ist – keine Haftungsquote zu Lasten der Klägerin zu bilden.

Gemäß § 17 I, II StVG hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dabei sind in der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der Halter und Fahrer der beteiligten Fahrzeuge sowie unter Berücksichtigung der von beiden Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr nur die tatsächlich feststehenden, d. h. unstreitigen, zugestanden, oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände heranzuziehen (BGH, Urteil vom 27. Juni 2000 - VI ZR 126/99 -, Rn. 23, juris).

Ausgehend hiervon ist eine 100%ige Haftung der Beklagten gegeben. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs tritt vollständig hinter der des Beklagtenfahrzeugs zurück. Bei einem Auffahren auf ein ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug bei Tageslicht ist im Rahmen einer Haftungsabwägung in der Regel von der vollen Haftung des Auffahrenden auszugehen (vgl. Grüneberg, Haftungsquoten, 17. Aufl. A) VI. 1a) m.w.N.). Vorliegend ist im Rahmen der Haftungsabwägung zu berücksichtigen, dass der Bus der Beklagten ohnehin schon eine deutlich größere Betriebsgefahr hat als der klägerische Pkw und dass diese nochmals erhöht ist, da dem Beklagten zu 1.) als Fahrer, dessen Verhalten sich die Beklagtenseite im Rahmen der Abwägung nach § 17 II StVG zurechnen lassen muss, ein Verkehrsverstoß gemäß § 1 II StVO zur Last fällt. Der Beklagte zu 1.) hätte bei der Einfahrt in die Engstelle der [REDACTED] erkennen müssen, dass auf der nur 4,40 Meter breiten Straße kein ausreichender Seitenabstand verblieb, um

gefahrlos mit dem 2,55 Meter breiten Bus an dem parkenden Pkw der Klägerin vorbeizufahren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass - wie auf den Fotos des Sachverständigen [REDACTED] von der Unfallstelle dokumentiert (Bilder 3 -5 des Gutachtens, Bl. 707 d.A.) - noch vor der Einfahrt in diesen Bereich auf der linken Straßenseite ein Hinweisschild angebracht ist, das davor warnt, dass der Lichtraum eingengt ist durch eine Dachrinne am Dachüberhang eines Fachwerkhauses in Fahrtrichtung des Beklagten. Der Beklagte zu 1.) hätte von einer Einfahrt in diesen Teil der [REDACTED] absehen müssen und einen Alternativweg, z.B. über die rechts abzweigende Straße [REDACTED] zurück zur [REDACTED] nehmen müssen. Insofern kann sich der Beklagte zu 1.) nicht zu seiner Entlastung darauf berufen, dass er sich – wie er in seiner Anhörung im Termin vom [REDACTED] erklärt hat - auf dem Weg zuvor noch bei einem Müllwagenfahrer, der ihm mit seinem großen Fahrzeug entgegen gekommen sei, erkundigt habe, ob der weitere Fahrweg für Fahrzeuge dieser Größenordnung passierbar sei, was der Fahrer bejaht habe. Ungeachtet der Frage, ob die beiden Fahrzeuge überhaupt exakt von ihren Ausmaßen vergleichbar sind, der Müllwagenfahrer an der gleichen Stelle vorbeigefahren ist und bei ihm auch schon das klägerische Fahrzeug dort stand, oblag es dem Beklagten zu 1.) selbst, die Situation bei Erreichen der Engstelle für sein Fahrzeug einzuschätzen.

Auf Seiten der Klägerin ist hingegen kein die Betriebsgefahr erhöhender Verkehrsverstoß in Ansatz zu bringen. Die insofern, z.B. für einen Verstoß gegen § 12 I Nr. 1, IV StVO, darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat hierzu nichts weiter vorgetragen. Danach ist gemäß dem Vortrag der Klägerin davon auszugehen, dass das klägerische Fahrzeug ordnungsgemäß auf der [REDACTED] in Höhe Nr. [REDACTED] abgeparkt war.

Aufgrund des dem Beklagten zu 1.) zur Last zu legenden Verkehrsverstoßes, welcher der Beklagten zu 2.) zu zurechnen ist, kommt ein Haftungsausschluss gemäß 17 III StVG für die Beklagtenseite nicht in Betracht. Wer einen Verkehrsverstoß begeht ist kein „Idealfahrer“ iS von § 17 III StVG.

3.) Die Klägerin kann gemäß § 249 BGB vollen Ersatz der mit dem Klageantrag zu 1.) geltend gemachten materiellen Schäden in Höhe von insgesamt 10.273,21 EUR verlangen.

Im einzelnen gilt hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzpositionen Folgendes:

a) Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der für die Reparatur des Fahrzeugs aufgewandten Kosten gemäß der Rechnung der Firma [REDACTED] vom [REDACTED] zu. Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht noch in Höhe von 6.896,34 EUR, da von dem Gesamtrechnungsbetrag in Höhe von 15.266,70 EUR bereits ein Teilbetrag in Höhe von 8.370,36 EUR von Beklagtenseite an die Klägerin gezahlt worden ist.

aa) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gem. § 249 II 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (sog. „Ersetzungsbefugnis“). Im Ausgangspunkt ist der Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von Rechnungen gerichtet (vgl. BGH, NJW 2020, 1001 Rn. 14; NJW 2022, 2840 Rz. 12 m.w.N.). Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung wird der „erforderliche“ Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten bestimmt (BGH, NJW 2020, 1001 Rn. 15). Zu berücksichtigen ist etwa auch die Abhängigkeit des Geschädigten von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (BGH, NJW 1975, 160). Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (BGH, NJW 1975, 160 Rn. 12; NJW 2022, 2840 Rz. 12; NZV 2024, 176 Rz. 14 m.w.N.).

Zur Begründung hat der BGH in seinem diesbezüglichen Grundsatzurteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73 (BGHZ 63, 182) ausgeführt, dass sich der Geschädigte zwar bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen muss, dass aber nicht außer Acht

gelassen werden darf, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 II 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das sogenannte Werkstattisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 I BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 II 1 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn.

Dieser Argumentation schließt sich die Kammer in eigener Überzeugungsbildung an.

Gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann (BGH, NJW 1975, 160). Das Werkstattisiko verbleibt damit – wie bei § 249 I BGB – auch im Rahmen des § 249 II 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger (BGH, NJW 1975, 160; NJW 2022, 2840 Rz. 12 m.w.N.).

An diesen Grundsätzen hat der BGH auch in seinen jüngsten Entscheidungen vom 16.01.2024 – VI ZR 253/22 (NZV 2024, 176, 177 Rz. 16) und vom 12.03.2024 – VI ZR 280/22 (vgl. Pressemitteilung Nr. 086/2024 v. 15.04.2024) ausdrücklich festgehalten.

Zwar führen diese Grundsätze nicht dazu, die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem nach § 249 II 2 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen. So sind beispielsweise solche Reparaturen auszuschneiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt wurden (vgl. (BGH, NZV 2024, 176, 178 Rz. 17, 18 m.w.N).

Indes steht ausgehend von dem obigen Beweisergebnis, dass es zu einem Streifkontakt zwischen dem Bus der Beklagten und der linken hinteren Fahrzeugseite des klägerischen Fahrzeugs gekommen ist, ausgehend von dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die

Fahrzeugschäden an dem Fahrzeug der Klägerin unfallbedingt sind. Die dafür vom Autohaus [REDACTED] abgerechneten Instandsetzungsarbeiten dienten der Reparatur dieser Unfallschäden. Grundlage des Reparaturauftrags der Klägerin an das Autohaus waren das Gutachten des Kfz-Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] und die dort i.e. aufgelisteten Reparaturschritte. Anhaltspunkte dafür, dass unfallfremde (Vor-)Schäden mit in das Gutachten eingeflossen sein könnten, sind weder dem Gutachten zu entnehmen, noch erhebt die Beklagtenseite den Einwand, dass neben dem Streifschaden andere Schäden an dem Fahrzeug mitbehoben worden seien. Die Beklagten bestreiten lediglich eine Verantwortlichkeit für den Streifschaden, die jedoch – wie oben dargelegt – zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

Die Beklagtenseite stützt ihre Einwände gegen die Höhe der erstattungsfähigen Reparaturkosten vielmehr auf den Prüfbericht der ControlExpert GmbH wonach u.a. eine Beilackierung aus lackiertechnischer Sicht nicht erforderlich sein soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Berechnung der Lackiervorbereitungszeiten sowohl auf konventionelle Art und Weise und mit Hilfe eines Spektralfarbtone-Messgeräts nicht erforderlich sei. Ferner soll für eine Farbtonabgleichung eine Lackierung von umbaufähigen und nicht beschädigten Anbauteilen nicht erforderlich sein und auch eine Lackierung des Dachholms/der Scharniersäule zur Farbtonangleichung an die Seitenwand nicht notwendig sein. Ob diese Einwände zutreffen, kann vorliegend dahinstehen und bedarf keiner weiteren Überprüfung durch ein Sachverständigengutachten. Denn der Einwand, der Beklagtenseite, der darauf abzielt, dass die in der Rechnung des Autohauses vom [REDACTED] aufgeführten Arbeiten/Kostenansätze teilweise weder angemessen noch erforderlich seien, geht ins Leere. Unter Anwendung der obigen Grundsätze des Werkstatttrisikos sind im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch diejenigen Rechnungspositionen ersatzfähig, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 II 1 BGB sind (BGH Urteil v. 12.03.2024 – VI ZR 280/22). Sofern etwaige Leistungen des Autohauses [REDACTED] in diesem Sinne nicht erforderlich sein sollten, fällt dies nicht in den Verantwortungs-/Risikobereich der Klägerin. Sie hat einen auf Kfz-Schäden spezialisierten Sachverständigen mit der Bewertung des Schadens beauftragt und in der Folge die Werkstatt beauftragt, den Pkw auf Basis der gutachterlichen Prognosen zu reparieren. Soweit gegen das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] inhaltliche Einwände durch den Kürzungsbericht der ControlExpert GmbHv vom [REDACTED] vorgebracht wurden, hat

die Klägerin diese dem Sachverständigen [REDACTED] zur Stellungnahme vorgelegt und inhaltlich überprüfen lassen, bevor sie das Fahrzeug in die Reparaturwerkstatt gegeben hat. Auf diese Stellungnahme des Sachverständigen Held vom [REDACTED] durfte die Klägerin vertrauen. Es handelt sich um die Bewertung eines anerkannten Kfz-Sachverständigen, der das Fahrzeug persönlich begutachtet hat und es ist der Klägerin nicht vorwerfbar, dass sie dessen Einschätzung mehr Gewicht beigemessen hat als einem durch ein Computerprogramm ohne Besichtigung des Fahrzeugs erstellten „Prüfbericht“.

bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Ersatzanspruch der Klägerin auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht zu kürzen. Soweit die Beklagtenseite behauptet, die Reparatur sei im Autohaus [REDACTED] einer zertifizierten Fachwerkstatt, für 2.526,60 EUR netto günstiger durchführbar gewesen, muss sich die Klägerin dies nicht entgegenhalten lassen.

Die Verweisung auf eine günstigere nicht markengebundene Fachwerkstatt ist zwar dem Grunde nach zulässig, die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze gelten dabei aber im Ausgangspunkt zunächst nur im Falle der Abrechnung auf Grundlage der fiktiven Abrechnung, d. h. ohne dass das Auto repariert wurde (st. Rspr.; vgl. z. B. BGH, Urte. v. 07.02.2017, Az.: VI ZR 182/16, NJW 2017, 2182). Das Werkstattisiko trägt im Falle der tatsächlich durchgeführten Reparatur indes wie oben dargelegt grundsätzlich der Schädiger. Dementsprechend war die Klägerin hier im Ansatzpunkt nicht verpflichtet, die Reparatur bei einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen, sondern durfte die Reparatur ohne weiteres auch in der markengebundenen Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Klägerin trifft durch die Wahl der - nach der Behauptung der Beklagten - teureren Werkstatt auch kein Mitverschulden im Sinne von § 254 II BGB. Insofern kann dahinstehen, ob von Beklagtenseite überhaupt hinreichend substantiiert dargelegt ist, dass die Reparaturmöglichkeit im Autohaus [REDACTED] vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht, technisch gleichwertig und für die Klägerin mühelos ohne weiteres zugänglich gewesen wäre (vgl. zur Darlegungslast beim Verweis auf freie Werkstatt: BGH NZV 2010, 133; BeckOK StVR/Türpe, § 249 Rz. 61 ff m.w.N.). Einziger möglicher Anknüpfungspunkt für ein Mitverschulden ist, dass die Klägerin aufgrund des Verweises auf die günstigere Werkstatt aufgrund des Prüfberichts der ControlExpert von der abstrakten Möglichkeit der günstigeren Reparatur wusste und dementsprechend zur

Schadensminderung dazu gehalten gewesen sein könnte, diese statt der markengebundenen Fachwerkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies steht aber im Widerspruch zur Dispositions- und Wahlfreiheit des Geschädigten. Der Verweis auf die günstigere Werkstatt ist im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich, da die Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht beeinträchtigt wird, da eine Reparatur tatsächlich nicht stattgefunden hat (vgl. dazu LG Wuppertal, Urteil vom 25.01.2018 – 9 S 141/17, zitiert nach beck online). Im Umkehrschluss daraus folgt, dass der Geschädigte bei der tatsächlichen Reparatur weiter über sein freies Wahlrecht verfügen muss, um seine Dispositionsfreiheit nicht zu beeinträchtigen (vgl. LG Braunschweig, Urteil v. 26.07.2023 – 1 O 2344/22, BeckRS 2023, 41370). Indem die Klägerin hier die markengebundene Werkstatt gewählt hat, hat die Beklagtenseite ihr auch die diesbezüglich tatsächlich angefallenen Reparaturkosten vollumfänglich zu erstatten.

Sonstige Anhaltspunkte, die den Rückschluss rechtfertigen könnten, der Klägerin sei ein etwaiges Mitverschulden dahingehend, dass sie eine teilweise unbegründete Rechnung akzeptiert habe, zur Last zu legen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere weicht der Rechnungsbetrag nicht erheblich von den privatgutachterlich kalkulierten Reparaturkosten ab, so dass auch keine offenkundig überhöhte Rechnungsstellung vorliegt. Der Sachverständige [REDACTED] hatte die erforderlichen Reparaturkosten mit 14.998,46 EUR (brutto) (12.603,75 EUR netto) kalkuliert. Die Rechnung des Autohauses [REDACTED] sich auf 15.266,70 EUR (brutto) (12.829,16 EUR netto). Die Abweichung beträgt lediglich 268,24 EUR (brutto) (225,41 EUR netto).

cc) Soweit nach den oben dargelegten Rechtsprechungsgrundsätzen zum Werkstatttrisiko der Schädiger im Wege des Vorteilsausgleichs vom Geschädigten eine Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetrieb verlangen kann (vgl. BGH a.a.O.), hat die Klägerin bereits eine solche Abtretung in der Klageschrift (dort Seite 12, Bl. 13 d.A.) erklärt.

b) Die Beklagte hat der Klägerin ferner als unfallbedingten Schaden gemäß § 249 BGB die für den Sachverständigen Held angefallenen Kosten zu erstatten.

aa) Die für die Erstellung des Gutachtens vom Sachverständigen [REDACTED] am [REDACTED] berechneten Kosten in Höhe von 1.625,78 EUR (Anlage K14) zählen als Folgekosten des Unfallschadens zu den nach § 249 II 1 BGB vom Schädiger zu

ersetzenden Kosten der Wiederherstellung, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Nachdem die Beklagtenseite hierauf bereits anteilig Sachverständigenkosten in Höhe von 1.400,- EUR reguliert hat, verbleibt bezüglich der Rechnung vom 31.03.2022 ein Resterstattungsanspruch der Klägerin in Höhe von 225,78 EUR.

Aufwendungen für ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Schadensumfangs und Reparaturaufwands gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Nachteilen, weil die Begutachtung in der Regel die Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ist, und zwar sowohl gegenüber der eigenen Kaskoversicherung des Geschädigten als auch gegenüber dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung (BGH, NJW-RR 1989, 953 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des BGH besteht ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch auf Ersatz von Kosten eines Privatsachverständigen, wenn eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Partei bei Beauftragung des Sachverständigen aus ihrer Sicht infolge fehlender Sachkenntnisse ohne die Hilfe ihres Sachverständigen nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage war (vgl. BGH, NJW 2012, 1370 Rn. 13; NJW 2013, 1823). Diese Grundsätze können für die Frage der Erstattungsfähigkeit von vorgerichtlichen Kosten eines Privatsachverständigen nach § 249 BGB entsprechend herangezogen werden. Denn es ist anerkannt, dass der Geschädigte sich nicht erst im Prozess sachverständiger Hilfe bedienen, sondern bereits vorgerichtlich ein Schadensgutachten einholen darf, damit er seinen erlittenen Kfz-Schaden auf dieser Grundlage beziffern und gegebenenfalls erfolgreich gerichtlich geltend machen kann (vgl. BGH, NJW-RR 1989, 953).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war es für die Klägerin als technische Laiin erforderlich den Kfz-Sachverständigen [REDACTED] mit der Ermittlung des Schadensumfangs und des Reparaturaufwands zu beauftragen. Ohne dessen Schadensanalyse wäre es der Klägerin weder möglich gewesen, den Umfang des Schadens zu ermitteln noch einen sachgerechten Reparaturauftrag zu erteilen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten entfällt eine Ersatzfähigkeit der Kosten nicht im Hinblick auf eine etwaige Unbrauchbarkeit des Gutachtens. Allein die auf den Prüfbericht ControlExpert gestützten Einwände rechtfertigen keine Kürzung des Erstattungsanspruchs.

bb) Auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] in Höhe von 183,14 EUR (Anlage K12) sind in vollem Umfang erstattungsfähig; § 249 II 1 BGB.

Nachdem die Beklagten das Ursprungsgutachten des Sachverständigen angegriffen hatten, durfte die Klägerin auch eine entsprechende ergänzende Stellungnahme hierzu beauftragen. Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Schadensgutachten, deren Berechtigung der Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten (LG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 721)

c) Die Klägerin kann ferner Ersatz der Mietwagenkosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in der Zeit vom [REDACTED] in Höhe von insgesamt 2.967,95 EUR verlangen (vgl. Rechnung AnlageK8: 2.102,30 EUR + Rechnung AnlageK7: 865,65 EUR).

Nach § 249 II 1 BGB sind die Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren Ersatzsache vom Schädiger zu ersetzen, wenn der Ersatzberechtigte eine beschädigte Sache während der Reparaturzeit, bzw. der Zeit der Ersatzbeschaffung nicht nutzen kann (vgl. i.e. BeckOGK/Brand, BGB, § 249 Rz. 138 ff m.w.N.). Unstreitig befand sich das klägerische Fahrzeug in der Zeit vom [REDACTED] zu Reparaturzwecken in der Werkstatt. Soweit die Reparaturzeit 18 Arbeitstage beträgt und damit die vom Sachverständigen [REDACTED] kalkulierte Reparaturdauer von ca. 8-9 Arbeitsdauer übersteigt, rechtfertigt dies keine Anspruchskürzung. Ausgehend von den oben dargelegten Grundsätzen der Verteilung des Werkstatttrisikos fällt die Verzögerung nicht in den Risikobereich der Klägerin. Die Klägerin hat durch Vorlage des Reparaturlablaufplans (Anlage K5) substantiiert dargelegt, dass sich die Reparatur infolge sehr hoher Auslastung in der Werkstatt und Lackiererei aufgrund coronabedingter Ausfälle verzögert hat. Dem ist die Beklagtenseite nicht mehr entgegengetreten. Der Sachverständige [REDACTED] hatte die Kalkulation von ca. 8-9 Arbeitstagen unter den Vorbehalt gestellt, dass die Instandsetzung des Fahrzeuges zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt wird. Wartezeiten infolge von Ersatzteilbeschaffung, Überführung des Fahrzeuges zur Durchführung von Fremdleistungen oder hohe Auslastung der Werkstattkapazität wurden von ihm ausdrücklich nicht berücksichtigt.

d) Ferner hat die Klägerin einen Anspruch auf Ausgleich des nach der durchgeführten Reparatur noch verbleibenden merkantilen Minderwerts in Höhe von 1.250,- EUR.

Der verbleibende Minderwert eines Fahrzeugs nach Reparatur ist als Schaden gemäß § 251 I BGB grundsätzlich ersatzfähig und soll dem Geschädigten eine Kompensation für die schlechtere Marktgängigkeit des Unfallfahrzeugs gewähren (MüKo/Oetker, BGB, 9.Aufl. § 249 Rz. 53 ff m.w.N.).

Vorliegend ist die vom Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom [REDACTED] i.e. dargelegte Wertminderung in Höhe von 1.250,- EUR von Beklagtenseite nicht in erheblicher Weise bestritten worden und damit gem. § 138 III ZPO als zugestanden zu werten. Die Beklagtenseite hat diesen Betrag auch bereits vollständig reguliert.

e) Ebenfalls der Höhe nach unstreitig kann die Klägerin von der Beklagten eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,- EUR verlangen. Auch diese hat die Beklagtenseite bereits erstattet.

f) Zusammenfassend ergeben sich Schadensersatzansprüche der Klägerin in Höhe von insgesamt 21.318,57 EUR:

Reparaturkosten:	15.266,70	EUR
Sachverständigenhonorar:	1.625,78	EUR
	183,14	EUR
Mietwagenkosten:	2.967,96	EUR
Wertminderung:	1.250,00	EUR
Auslagenpauschale:	25,00	EUR

Abzüglich der bereits geleisteten 11.045,36 EUR (7.750,95 EUR v. [REDACTED] (Anlage K4) + 3.294,41 EUR v. [REDACTED] (AnlageK10)) verbleibt eine Restschadensersatzforderung der Klägerin in Höhe von **10.273,21 EUR**.

g) Der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß § 291 BGB gerechtfertigt.

5.) Die Klägerin kann auch Erstattung der mit dem Klageantrag zu 2.) geltend gemachten restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 241,33 EUR verlangen. Diese sind von der Beklagten nach § 249 BGB als erforderliche und

zweckmäßige Rechtsverfolgungskosten im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

Der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert in Höhe von 21.318,57 EUR entspricht dem berechtigten Gesamtschadensersatzanspruch der Klägerin. Hieraus ermittelt sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr (€ 1.068,60 EUR) zzgl. Postpauschale (20,00 EUR) und 19% Umsatzsteuer (206,83 EUR) ein Gesamtbetrag von 1.295,42 EUR. Nach Abzug der von der Beklagten zu 3.) vorgerichtlich regulierten Teilzahlung in Höhe von 1.054,10 EUR verbleibt die Restforderung in Höhe von **241,33 EUR**.

Diese ist wie beantragt ab Rechtshängigkeit gemäß § 291 BGB zu verzinsen.

II.) Der Beklagte zu 1.), der das Fahrzeug der Beklagten zu 2.) im Unfallzeitpunkt gesteuert hat, haftet der Klägerin gemäß § 18 I 1 StVG im gleichen Umfang wie die Beklagte zu 2.). Er hat das über § 18 I 2 StVG vermutete Verschulden nicht widerlegt. Die Beklagten haften der Klägerin als Gesamtschuldner.

III.) Die Haftung der Beklagten zu 3.) als Haftpflichtversicherin der Beklagten zu 2.) folgt aus § 115 I 1 Nr. 1 VVG, die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten aus § 115 I 4 VVG.

B) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 10.273,21 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor

Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

